



Gemeinde Moosthenning

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 56

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan	3
2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 56.....	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Lage und Größe	5
3.3. Übergeordnete Planungen	5
3.4. Zielvorstellungen	8
3.5. Flächeneignung.....	8
3.6. Hinweise zur Planung.....	9
3.7. Umweltbericht nach § 2a.....	10
4. Verfahrensvermerke.....	14

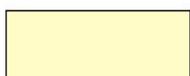
1. Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 56



Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

 Landwirtschaftliche Flächen

Sonstige Planzeichen

 Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 56

2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 56

Maßstab 1:5000



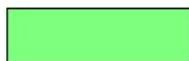
Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Grünflächen



Gliedernde Grünflächen



Ausgleichsflächen

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 56

3. Begründung

3.1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat von Moosthenning hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 56 beschlossen.

Ein Bereich nahe des Ortsteils Forst soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Stromerzeugung aus Sonnenenergie ausgewiesen werden, um die Erweiterung einer bestehenden terrestrischen Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Im Jahr 2009 wurde nördlich des hier beplanten Änderungsbereichs der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst“ geplant, in Zusammenhang mit dieser Planung wurde der Flächennutzungsplan Moosthenning durch Deckblatt 32 geändert.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst Erweiterung“ aufgestellt.

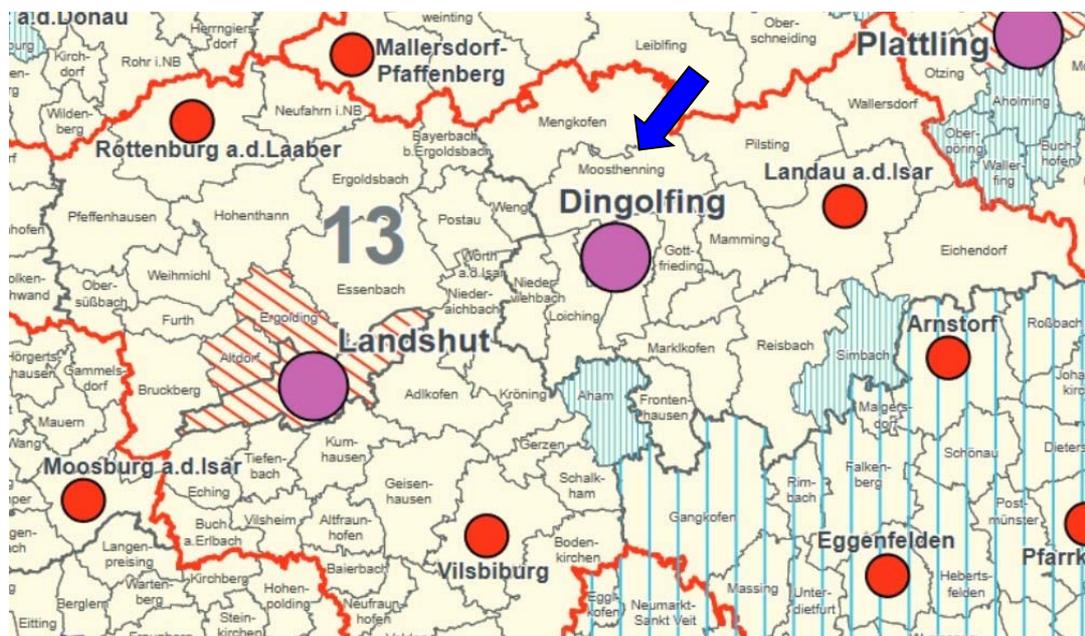
3.2. Lage und Größe

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 6893 m² und betrifft die Flurstücke Nr. 1023/1 (Tfl.) und 1023 der Gemarkung Moosthenning.

3.3. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Gemeinde Moosthenning der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Gemeinde Moosthenning siehe blauer Pfeil

Unter Pkt. 2.2 Gebietskategorien / 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes werden u. a. folgende Grundsätze formuliert:

(G) *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.*

Unter **6.2 Erneuerbare Energien**, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Bei der Planungsfläche handelt es sich nicht um eine vorbelastete Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Anlage soll als sogenannte PPA-Anlage betrieben werden, der erzeugte Strom wird ohne feste Vergütung frei verkauft.

Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt:

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

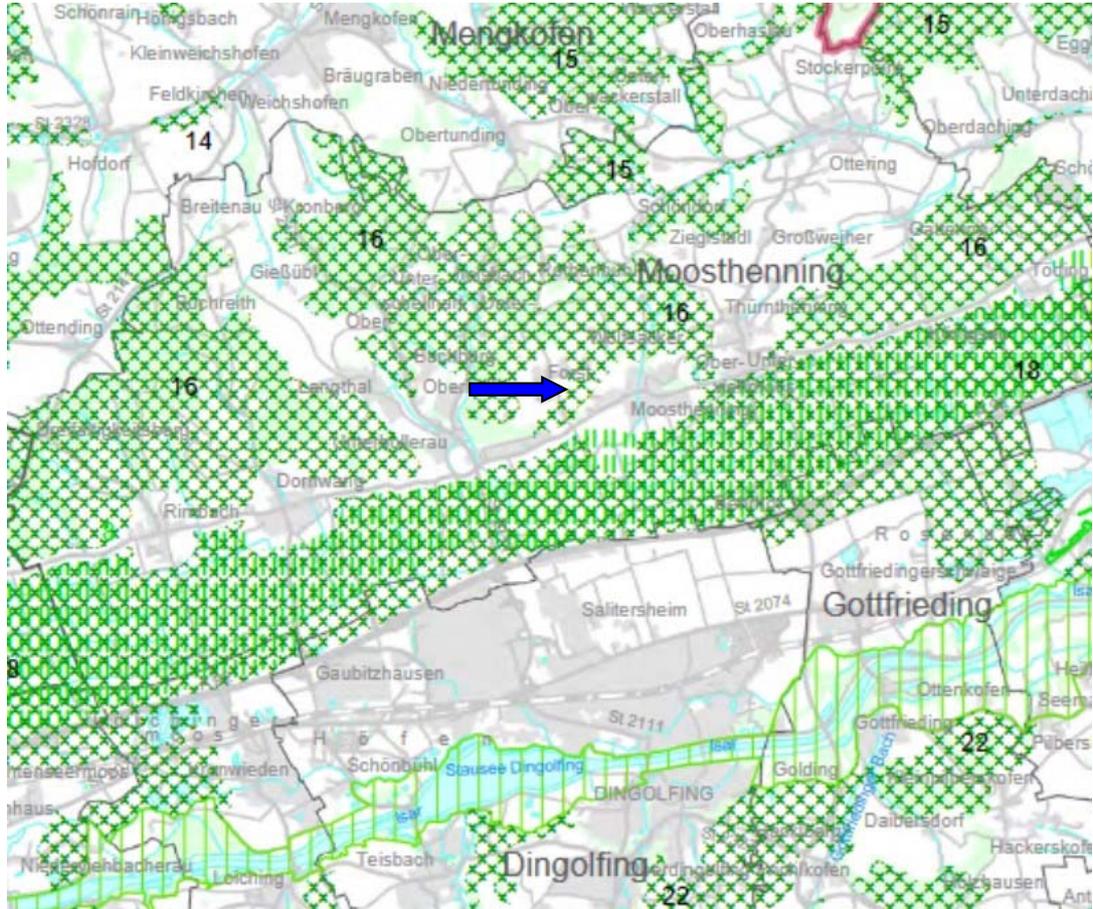
In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

Regionalplan

Das Planungsgebiet liegt im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Hieraus ergeben sich besondere Verpflichtungen bezüglich des Landschaftsschutzes und möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Regionale Grünzüge sind durch das Planungsgebiet nicht betroffen.



Regionalplan der Region 13 Landshut, Ausschnitt aus der Karte BI Natur und Landschaft
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete mit grüner Kreuzschraffur, Regionale Grünzüge mit gelbgrüner Senkrechtschraffur, Planungsgebiet sh. blauer Pfeil

Es handelt sich um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.16 „Südliche Randzone des Donau-Isar-Hügellandes“. In der Begründung zum Regionalplan wurden für dieses Vorbehaltsgebiet folgende Ziele festgehalten:

- Erhalt und Stärkung der regionalen Biotopverbundachse
- Sicherung des hohen Anteils wertvoller Trockenlebensräume und
- Sicherung der naturnahen Wälder und Mehrung der Gehölzstrukturen (Hecken, Raine).

Da im Planungsbereich keine Trockenlebensräume und auch keine Wälder vorhanden sind, ist in diesem Fall insbesondere ein Augenmerk auf die Stärkung des Biotopverbunds und eine Sicherung bzw. Mehrung der Gehölzstrukturen zu legen.

Auf Flächennutzungsplanebene werden lediglich die gliedernden Grünflächen sowie die geplanten Ausgleichsflächen dargestellt. Genauere Festsetzungen

zum Gehölzerhalt sowie den durchzuführenden Maßnahmen sind dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst Erweiterung zu entnehmen.

Fazit

Durch die Entwicklung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen leistet die Gemeinde Moosthenning einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in Bayern, gleichzeitig kommt sie ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aufgrund der Lage des Gemeindegebiets aus landesplanerischer Sicht ergeben.

Die geplante Photovoltaikanlage ist mit den Zielsetzungen des Regionalplans vereinbar.

3.4. Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung

„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“

und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.“ (§1 EEG)

hat die Gemeinde Moosthenning beschlossen, die Möglichkeiten zur Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage im Änderungsbereich zu schaffen.

3.5. Flächeneignung

Die Eignung des Planungsgebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ergibt sich aus dem unmittelbaren Anschluss zur bestehenden Anlage. Im Jahr 2009 wurde nördlich des hier beplanten Änderungsbereichs der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Stromerzeugungsanlage Forst“ geplant, in Zusammenhang mit dieser Planung wurde der Flächennutzungsplan Moosthenning durch Deckblatt 32 geändert. Auch wenn der Standort nicht mehr den Kriterien für eine Förderung nach dem EEG entspricht, kann dennoch durch die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage ein weiterer Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie geleistet werden.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.3. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der ansonsten günstigen Standortvoraussetzungen hat sich die Gemeinde Moosthenning entschlossen, diesen Standort für die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

3.6. Hinweise zur Planung

Nutzungsart

Bisher sind im Änderungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt, dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung. Der Planungsbereich ist weitgehend gehölzfrei und ausgeräumt.

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

Die gesamte Fläche des Änderungsbereichs umfasst ca. 6893 m², davon werden ca. 5336 m² als Sondergebietsflächen festgesetzt, die übrigen Flächen als gliedernde Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen.

Lediglich am westlichen Rand befindet Gehölzbestand in Form einer Hecke, die auch als Biotop kartiert ist und im Bebauungs- und Grünordnungsplan als zu erhalten festgesetzt wird.

Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden detailliert auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Stromerzeugungsanlage Forst Erweiterung“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Im Flächennutzungsplandeckblatt erfolgt lediglich die Ausweisung einer gliedernden Grünfläche am westlichen Rand sowie der geplanten Ausgleichsflächen im Westen und Süden der Anlage.

Im Bereich der angesprochenen Grünfläche am westlichen Rand befindet Gehölzbestand in Form einer Hecke, die auch als Biotop kartiert ist und im Bebauungs- und Grünordnungsplan als zu erhalten festgesetzt wird.

3.7. Umweltbericht nach § 2a

Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.7.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum sonstigen Sondergebiet im Bereich des Ortsteils Forst. Teilbereich im Westen und Süden des Änderungsbereichs werden als gliedernde Grünflächen bzw. als Ausgleichsflächen festgesetzt.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Gemeinde Moosthenning der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: *„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Erweiterung einer Photovoltaikanlage leistet die Gemeinde Moosthenning somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

3.7.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und vom derzeitigen Baubestand auszugehen. Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche).

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des

Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)
Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, keine Versiegelung der Flächen, die Absorbtionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung: Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Grundwasserbeeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung möglich.

Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung. Keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

Ergebnis: Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung: Lage am Rande des Isartals, welches eine hohe Bedeutung für den Frischlufttransport hat.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen haben aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Beschreibung: Die Hecke am westlichen Rand und auch der Baumbestand südlich des Geltungsbereichs sind als Biotop „Feldhecke südöstlich von Forst“ mit der Nr. 7340-1048-001 kartiert. Ansonsten handelt es sich beim Geltungsbereich um eine Ackerfläche und somit eine ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand.

Auswirkungen: Die angesprochene Hecke (Biotop) wird im Bebauungs- und Grünordnungsplan als zu erhalten festgesetzt und somit gesichert.

Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein. Weitere Verbesserungen werden durch die im Geltungsbereich festgesetzten Ausgleichsflächen erreicht.

Ergebnis: Insgesamt ist durch die Planung eine größere Vielfalt an Lebensraumtypen zu erwarten, als gegenwärtig vorhanden. Somit sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

MENSCH (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für die Erholung

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung: Lage an der Hangkante zum Isartal. Durch die beschriebene Hecke sowie den südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Baumbestand (Eichen) ist jedoch eine Eingrünung der Fläche vorhanden.

Auswirkungen: Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt oder entfernt. Eine Fernwirkung ist aufgrund der bestehenden Eingrünungsstrukturen nicht gegeben.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung: Im Planungsgebiet befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter.

Auswirkungen: Voraussichtlich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Ergebnis: Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Schutzgut nicht betroffen.

3.7.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtskräftige Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleibt eine Ackerfläche bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

3.7.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen für diesen Teilbereich nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" 2021 in überarbeiteter Form herausgegeben.

Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen wird ein Eingriff verursacht. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen.

3.7.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde. Er liegt angrenzend an einen rechtskräftigen und bebauten Photovoltaikstandort.

3.7.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten erstellt. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.7.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung. Diese sind auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Stromerzeugungsanlage Forst Erweiterung“ festzulegen und durchzuführen.

3.7.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bereich des Ortsteils Forst soll eine Fläche von etwa 0,53 ha als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

4. Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss des Gemeinderates	vom	19.07.2022		
Ortsüblich bekannt gemacht	am	21.07.2022		
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	vom	20.10.2022	bis	21.11.2022
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom	20.10.2022	bis	21.11.2022
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom	30.12.2022	bis	03.02.2023
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom	30.12.2022	bis	03.02.2023
Feststellungsbeschluss	am	14.02.2023		

Moosthenning, den

.....

..

1. Bürgermeister Kargel

GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat das Deckblatt Nr. 56 zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Nr. gem. § 6 BauGB genehmigt.

Dingolfing, den

.....

..

.

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 56 zum Flächennutzungsplan wirksam.

Moosthenning, den

.....

..

1. Bürgermeister Kargel

Landshut, den 14.02.2023
Vorentwurf: 05.09.2022
Entwurf: 19.12.2022



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM
Mühlenstraße 6
84028 Landshut